

# **Der Fachdienst der Geistlichen Begleitung in der Erzdiözese Freiburg**

## Teil 1:

### Der Fachdienst Geistliche Begleitung in der Erzdiözese Freiburg

Geistliche Begleitung ist eine Dimension der kirchlichen Seelsorge, die von vielen Menschen mit dem Wunsch nach Orientierung, Unterstützung und spiritueller Begleitung auf ihrem persönlichen Glaubensweg immer stärker nachgefragt wird.

Es ist die Aufgabe der Kirche, diesen Menschen „durch glaubende und hoffende Mitmenschen dabei zu helfen, ihr Leben zu deuten, zu gestalten und in Würde zu leben.“<sup>1</sup> Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem Fachdienst Geistliche Begleitung, von dem diese Standards handeln, und einer allgemeinen geistlichen Begleitung im Kontext des seelsorgerlichen Handelns.<sup>2</sup> Der Fachdienst Geistliche Begleitung „zeichnet sich durch eine methodisch ausgewiesene und verantwortete Arbeitsweise aus.“<sup>3</sup> Er ist als „Charisma, das mit einer Zusatzqualifikation verbunden ist“<sup>4</sup> zu verstehen. Der Fachdienst setzt ein identifizierbares Referenzwissen, überprüfbare Aus- und Weiterbildungsgänge sowie die Aufsicht einer unabhängigen Stelle voraus und ist einem spezifischen Ethos verpflichtet. Seine Akteure werden in Supervision und/oder kollegialer Beratung kontinuierlich selbst begleitet.<sup>5</sup>

Angesichts der kaum überschaubaren „Szene christlicher, nichtchristlicher religiöser, esoterischer, psychologischer ‘Anbieter‘“ spiritueller Lebenshilfe, vor allem aber aufgrund des kirchlichen Systemversagens im Kontext von Machtmissbrauch, zu dem Geistlicher Missbrauch zu zählen ist, und sexualisierter Gewalt ist es nötig, für den sensiblen Bereich des Fachdienstes Geistliche Begleitung<sup>6</sup> vergleichbare Standards zu entwickeln. Dies geschieht, damit „alle, die in der Kirche Geistliche Begleitung suchen, auf ein methodisch wie inhaltlich verlässliches Angebot treffen.“<sup>7</sup> Zudem sollen die Standards missbräuchlichem Verhalten oder missbräuchlichem Handeln in bestmöglicher Weise vorbeugen.<sup>8</sup> Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist entsprechend anzuwenden.

Im Folgenden werden die Standards des Fachdienstes Geistliche Begleitung in der Erzdiözese Freiburg festgehalten und in der Ordnung für die diözesane Anerkennung und Beauftragung der Geistlichen Begleiterinnen / Geistlichen Begleiter für den Fachdienst Geistliche Begleitung die Beauftragung zum Fachdienst Geistliche Begleitung geregelt.

---

<sup>1</sup> Die Deutschen Bischöfe, In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche: Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge, 8. März 2022, S. 9.

<sup>2</sup> Vgl. Die Deutschen Bischöfe, „...und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15): Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 3. Aufl. 2024, S. 13-16. - Die allgemeine geistliche Begleitung ist ebenfalls eine wichtige Stütze auf dem persönlichen Glaubens- und Lebensweg. Dieser Begriff bezieht sich „auf die *Einzelbegleitung* (im Gegensatz zu einer geistlichen Begleitung von Gruppen oder Verbänden auf der einen Seite und von Gesprächen mit konkreten pastoralen Anliegen auf der anderen Seite) [...] und betrifft eine Abfolge von Gesprächen zu Themen des Glaubens und des persönlichen geistlichen Lebens. Eine solche geistliche Begleitung kann regelmäßig oder unregelmäßig, wechselseitig oder einseitig, mehrt oder weniger formalisiert sein“, ebd. 13f.

<sup>3</sup> Ebd., S. 17.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

<sup>6</sup> Vgl. ebd.

<sup>7</sup> Ebd., S. 9.

<sup>8</sup> Vgl. Die Deutschen Bischöfe, In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche: Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge, 8. März 2022, S. 43-51

## **1. Zum Selbstverständnis des Fachdienstes Geistliche Begleitung**

Viele Menschen suchen auf ihrem persönlichen Glaubensweg Unterstützung und Begleitung. Geistliche Begleitung hilft den Menschen dabei, sich immer wieder neu auf Jesus Christus und die frohe Botschaft des Evangeliums auszurichten.

Geistliche Begleitung im weiteren Sinne umfasst Gespräche zu Themen des Glaubens und des geistlichen Lebens, die regelmäßig oder unregelmäßig, wechselseitig oder einseitig, mehr oder weniger formalisiert sind. Sie sind ein individual-seelsorglicher Dienst am Menschen.

Von dieser allgemeinen geistlichen Begleitung ist die Geistliche Begleitung im engeren Sinne eines professionellen Fachdienstes zu unterscheiden.<sup>9</sup>

### **Beschreibung des Dienstes**

Bei dem Angebot der Geistlichen Begleitung handelt es sich um eine Einzelbegleitung, deren Grundlage das Gespräch zwischen begleiteter und begleitender Person bildet. Im Mittelpunkt des Begleitprozesses steht die Beziehung zwischen dem dreifaltigen Gott und der zu begleitenden Person.

Es handelt sich bei Geistlicher Begleitung um einen Dienst am Menschen, der Orientierung und Wachstumshilfe auf dem je eigenen geistlichen Weg bietet. Die begleitende Person geht bei diesem Prozess mit, führt aber nicht, um so Jesus Christus und dem Wirken des Heiligen Geistes Raum zu geben, der der eigentliche Begleiter ist.

Geistliche Begleitung ist prozessorientiert. Sie führt in die Tiefe und stellt zugleich die Frage, wo ein Mehr an Leben möglich ist. Dabei zeigt sie immer wieder neu die feinen Verbindungen zwischen dem Leben und dem Glauben der zu begleitenden Person auf.

### **Warum wird Begleitung in Anspruch genommen?**

Geistliche Begleitung beginnt da, wo ein Mensch den Wunsch hat, nach Gott zu suchen, die Beziehung mit ihm zu vertiefen und sich als Person in die Nachfolge Jesu Christi zu stellen.

Motivation hierfür können insbesondere sein:

- ⇒ das Bedürfnis einer tiefergehenden Gottesbeziehung,
- ⇒ die Suche nach einem reflektierten Gottesbild,
- ⇒ das Erkennen und Deuten von Gotteserfahrungen,
- ⇒ eine Neuorientierung im christlichen Glauben,
- ⇒ das Treffen von (Lebens-) Entscheidungen,
- ⇒ Lebens- und Glaubenskrisen unterschiedlichster Art,
- ⇒ der Wunsch nach geistlichem Leben und christlicher Alltagsgestaltung,
- ⇒ das Hineinwachsen in die Glaubensgemeinschaft,
- ⇒ das Ringen mit und an der Kirche.

Im Rahmen einer Geistlichen Begleitung wird diese Suchbewegung und Entwicklung aufgegriffen und begleitend unterstützt.

---

<sup>9</sup> Die Deutschen Bischöfe, „...und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15): Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 3. Aufl. 2024, S.13f.

## **Wozu lädt Geistliche Begleitung ein?**

Auch wenn sich konkrete Ergebnisse innerhalb der Geistlichen Begleitung nicht messen lassen, so zeigen sich dennoch die Auswirkungen einer Geistlichen Begleitung im Glauben und Leben der Menschen, die begleitet werden, indem sie z.B.

- ⇒ sich auf den dreifaltigen Gott ausrichten und mit ihm in einen Dialog treten,
- ⇒ in Kontakt kommen zu sich selbst, der eigenen Lebenswirklichkeit und Gott,
- ⇒ erfahren, dass sie von Gott geliebt und gewollt sind,
- ⇒ das Wirken Gottes in ihrer persönlichen Lebensgeschichte entdecken,
- ⇒ aufmerksam werden für die Gegenwart Gottes im Leben und Alltag,
- ⇒ in eine reife und reflektierte Gottesbeziehung hineinwachsen und diese vertiefen,
- ⇒ in die Nachfolge Jesu Christi treten,
- ⇒ verantwortete Entscheidungen treffen,
- ⇒ im Glauben mit anderen unterwegs sein wollen.

All dies führt zu einer gestärkten Identität der Person, die im Blick Gottes immer mehr in eine mündige Freiheit und in das Mehr des Lebens hineinfließen kann.

## **Was kann Geistliche Begleitung nicht leisten?**

In der heutigen Zeit gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Beratungs- und Begleitungsformaten, deren gemeinsames Bestreben es ist, den Menschen in seiner Ganzheit zu fördern. Geistliche Begleitung unterscheidet und grenzt sich jedoch deutlich im Ansatz und Ziel von anderen Beratungs- und Begleitformaten ab.

Wesentlicher Unterscheidungspunkt ist, dass die Beziehung zwischen begleiteter Person und dem dreifaltigen Gott im Mittelpunkt des Prozesses steht. Ziel der Geistlichen Begleitung ist es, diese Beziehung zu fördern und zu vertiefen.

Aufgrund ihres eigenen Charakters und in der inhaltlichen Unterscheidung zu anderen Formaten lässt sich deshalb deutlich hervorheben, dass Geistliche Begleitung

- ⇒ keine Krisenintervention ist, die darauf ausgelegt ist, in einer für den Menschen akut bedrohlichen Situation kurzfristig Entlastung zu schaffen,
- ⇒ keine allgemeine Lebensberatung, kein Coaching und keine Supervision ist,
- ⇒ sich deutlich von einer Psychotherapie absetzt und eine psychologische oder psychotherapeutische Behandlung nicht ersetzt,
- ⇒ nicht gleichzusetzen ist mit dem Sakrament der Versöhnung (Beichte),
- ⇒ weder eine Katechese ist, noch Glaubensinhalte explizit vermittelt.

## Was gilt es zu beachten?

Geistliche Begleitung darf nicht instrumentalisiert werden. Dies bedeutet:

- ⇒ Geistliche Begleitung kommt nicht in Frage, wenn freundschaftliche oder dienstliche Beziehungen zwischen Begleiterin / Begleiter und begleiteter Person vorliegen,
- ⇒ Geistliche Begleitung kann nicht im Rahmen der Personalführung eingesetzt werden
- ⇒ Geistliche Begleitung unterliegt der Verschwiegenheit,
- ⇒ Die begleitete Person ist im Vorgespräch zu fragen, ob die Geistliche Begleitung parallel zu einer Therapie in Anspruch genommen wird. Wird dies bejaht, soll die begleitete Person schriftlich oder mündlich versichern, dass sie ihre Therapeutin/ihren Therapeuten darüber informiert.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. Die Deutschen Bischöfe, „...und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15): Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung, 3. Aufl. 2024, S. 19.

## **2. Die Begleiteten, die Geistliche Begleitung und der Rahmen, in dem Begleitung stattfindet**

### **2.1. Beteiligte Personen**

#### **Die Zielgruppe**

Geistliche Begleitung steht allen Menschen offen, die den dreifaltigen Gott in ihrem Leben suchen und in Beziehung mit ihm sein wollen.

Dazu gehören unter anderem:

- ⇒ Personen, die Gott suchen und sich dabei begleiten lassen wollen,
- ⇒ Menschen mit Nähe und Distanz zur Kirche, mit und ohne Kirchengliederfahrung,
- ⇒ Menschen, die auf der Suche nach (Neu-) Orientierung im Glauben sind,
- ⇒ Menschen, die vor Entscheidungen stehen.

#### **Die Begleiteten**

Eine Person, die sich auf den Prozess der Geistlichen Begleitung einlässt, sucht gewöhnlich Unterstützung in ihrem Fragen und Suchen nach Gott. Dies setzt eine Aufgeschlossenheit gegenüber den Bewegungen des Begleitprozesses voraus.

Die zu begleitende Person

- ⇒ will Gott im eigenen Leben aktiv suchen,
- ⇒ kann, muss aber keine Erfahrung mit Geistlicher Begleitung haben,
- ⇒ ist aufrichtig und bereit, Auskunft über die eigenen inneren Bewegungen zu geben,
- ⇒ hat eine Haltung der Offenheit und Bereitschaft gegenüber der Transzendenz Gottes,
- ⇒ zeigt Bereitschaft sich in Stille, Gebet und Gottesdienst auf Gott hin zu ordnen.

### **2.2. Geistliche Begleitung als Fachdienst der Kirche**

Das Angebot der Geistlichen Begleitung ist ein qualifizierter Fachdienst der Kirche. Personen, die geistlich begleiten, verfügen über fachspezifische und persönliche Kompetenzen und bringen eine adäquate Haltung gegenüber dem Dienst der Geistlichen Begleitung mit.

Dazu gehören:

#### **Qualifikationen und Kompetenzen**

- ⇒ eine abgeschlossene, anerkannte Ausbildung in Geistlicher Begleitung,
- ⇒ die Inanspruchnahme von kollegialer Beratung / Supervision,
- ⇒ regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Weiterbildungen,
- ⇒ das Wissen um den Unterschied und die Abgrenzung zu anderen Begleitformaten und das Unterscheidungsvermögen, wenn für eine begleitete Person eine andere Form angeraten oder geboten ist (dies betrifft vor allem das Wissen, dass Geistliche Begleitung keine psychologische Therapie ersetzt),
- ⇒ persönliche Eignung für den Dienst,
- ⇒ psychische Ausgeglichenheit,
- ⇒ Fähigkeit zu einer reifen personalen Begegnung in Sensibilität und Achtsamkeit,

- ⇒ eine persönliche und reflektierte Erfahrung mit Geistlicher Begleitung und Inanspruchnahme dieser,
- ⇒ die Pflege eines eigenen geistlichen Weges, verbunden mit geistlichen Übungen,
- ⇒ Anerkennung der eigenen Grenzen und Möglichkeiten,

## **Haltungen**

- ⇒ eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums
- ⇒ das Bewusstsein, dass der dreifaltige Gott der eigentliche Begleiter ist,
- ⇒ die Offenheit für die Individualität der unterschiedlichen geistlichen Wege,

## **Verpflichtungen**

- ⇒ Verschwiegenheit und Vertraulichkeit, auch über den Begleitprozess hinaus,
- ⇒ das Bewusstsein, dass eine Geistliche Begleitung nicht mit engeren Beziehungen (persönlich, verwandtschaftlich oder beruflich) möglich ist,
- ⇒ die Verpflichtung zu grenzachtendem Umgang (geistlich, seelisch und körperlich) innerhalb des Begleitprozesses.

## **2.3. Der Rahmen, in dem Begleitung stattfindet**

Geistliche Begleitung benötigt einen verlässlichen Rahmen, in dem ein Begleitprozess stattfinden kann. Hilfreich sind sowohl für die Person, die begleitet wird, als auch für die begleitende Person verbindliche Absprachen und Vereinbarungen.

In der Erzdiözese Freiburg ist der Dienst der Geistlichen Begleitung kostenfrei. Begleitgespräche finden in der Regel in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde oder des Klosters statt, nicht aber in Privaträumen oder Wohnungen. Daher sind die Pfarreien gehalten, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen oder falls dies nicht möglich ist, bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten Unterstützung zu geben. Für die Begleiterinnen und Begleiter gelten die Präventionsvorgaben der Erzdiözese Freiburg.

## **Zustandekommen einer Begleitung und deren Verlauf**

Ein Begleitprozess kommt unter folgenden Voraussetzungen zustande:

- ⇒ die Initiative für einen Begleitprozess wird von der zu begleitenden Person ergriffen,
- ⇒ bei der Suche nach einer Begleiterin oder einem Begleiter können persönliche Begegnungen im seelsorgerlichen Kontext, Empfehlungen, die Homepage der Fachstelle Geistliche Begleitung oder die zuständige Leitung der Fachstelle Geistliche Begleitung helfen,
- ⇒ die Fachstelle Geistliche Begleitung kann an dieser Stelle beiden Seiten beratend und unterstützend zur Seite stehen,
- ⇒ nach einem Erstkontakt zwischen zu begleitender Person und Begleitung findet ein Vorgespräch statt, das dem Kennenlernen dient und in dem die Erwartungen und Anliegen abgeklärt und Perspektiven innerhalb des Begleitprozesses erörtert werden,
- ⇒ nach einer Bedenkzeit wird der Begleitprozess in gegenseitigem Einverständnis aufgenommen,

- ⇒ nach drei Treffen findet ein kurzes Reflexionsgespräch statt, bei dem Vereinbarungen für eine längerfristige Begleitung benannt werden,
- ⇒ der Begleitprozess erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, in dem regelmäßige Treffen stattfinden,
- ⇒ nach jeweils einem Jahr findet ein Auswertungsgespräch statt, das klärt, wie und ob die Begleitung fortgesetzt wird,
- ⇒ der Begleitprozess wird nach einem vereinbarten Zeitraum in gegenseitigem Einverständnis beendet,
- ⇒ es findet ein Abschlussgespräch statt,
- ⇒ die begleitete Person kann den Prozess jederzeit beenden. Sie informiert die Begleitperson über ihren Entschluss. Sollte die Begleitperson den Prozess beenden, hat sie dies zu begründen.

### **Vereinbarungen zwischen begleiteter Person und Begleitung**

Im Rahmen einer Geistlichen Begleitung gilt es formelle und informelle Vereinbarungen zu treffen, die schriftlich dokumentiert werden (Gesprächsprotokoll bzw. Kontrakt).

Zu den Inhalten einer Vereinbarung können gehören:

- ⇒ Absprachen über Dauer, Ort und Frequenz der Begleitgespräche,
- ⇒ Zeitpunkt eines ersten Auswertungsgesprächs,
- ⇒ die Klärung von Erwartungen und Anliegen, sowie der Form / der Ablauf der Gespräche,
- ⇒ der Hinweis, dass das Begleitverhältnis aus gewichtigen Gründen jederzeit nach gegenseitiger Absprache beendet werden kann,
- ⇒ Verschwiegenheit und Vertraulichkeit auch über den Begleitprozess hinaus.

### **3. Die Ausbildung zur Geistlichen Begleiterin / zum Geistlichen Begleiter im Rahmen des Fachdienstes**

Die Ausbildung zur Geistlichen Begleitung dient der Qualitätssicherung des Fachdienstes Geistliche Begleitung in der Erzdiözese Freiburg. Sie wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- ⇒ Mindestalter 30 Jahre,
- ⇒ Ausbildung in seelsorglicher Gesprächsführung,
- ⇒ Theologisches Grundwissen (Theologischer Kurs oder Studium).

#### **Rahmen**

- ⇒ Die Ausbildungszeit beträgt mindestens 160 Stunden (20 Kurstage) verteilt auf mindestens zwei Jahre,
- ⇒ Innerhalb der Ausbildung sollen Exerzitien belegt werden, insgesamt mindestens zehn Tage,
- ⇒ regelmäßige Supervision im Rahmen des Ausbildungskurses,
- ⇒ Inanspruchnahme eigener Geistlicher Begleitung,
- ⇒ Begleitende Leistung zum Abschlusszertifikat des Kurses (z.B. Abschlussarbeit, Kolloquium oder Referat).

#### **Inhalte und Kompetenzen**

Um die inhaltliche Qualität zu gewährleisten, soll die Ausbildung folgende Bestandteile beinhalten:

#### **Eigene persönliche Formung**

- ⇒ Einübung und Reflexion eigener geistlicher Praxis,
- ⇒ mindestens drei Reflexionsgespräche mit der Ausbildungsleitung innerhalb der Ausbildung.

#### **Fachliche Inhalte**

- ⇒ Auseinandersetzung mit den verschiedenen geistlichen Traditionen
  - Biblische Fundierung der Geistlichen Begleitung,
  - sachgemäßer Umgang und Einsatz von biblischen Texten in der Geistlichen Begleitung,
  - relevantes Grundlagenwissen über geistliche Traditionen, sowie Kenntnis über deren Spiritualitätsform und geistliche Praxis.
- ⇒ Anthropologische und theologische Grundlagen in der Geistlichen Begleitung
  - Umgang mit Gottes-, Menschen- und Weltbildern,
  - Stufen und Prozesse in der menschlichen und geistlichen Entwicklung, sowie Herausforderungen und Umgang mit diesen in der Begleitung,
  - Ganzheitlichkeit des Menschen,

- exemplarischer Umgang mit Fragestellungen des Lebens (z.B. Umgang mit Gefühlen, Schuld- und Grenzerfahrungen, Trauer, emotionalen Grundbedürfnissen, Sexualität, Liebe, Kreuz und Leid, etc.).
- ⇒ Geistliche Begleitung und ihre Grenzen
  - Für die Geistliche Begleitung notwendiges Grundlagenwissen der Humanwissenschaften,
  - Umgang mit Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und Belastungen,
  - Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen zwischen Geistlicher Begleitung und anderen Begleitungs- und Beratungsformaten,
  - Umgang mit eigenen Grenzen in der Begleitung.
- ⇒ Geistliche Begleitung als Fachdienst
  - Selbstverständnis der Geistlichen Begleitung,
  - Überblick über die unterschiedlichen Modelle der Geistlichen Begleitung,
  - Begleitung von geistlichen Prozessen,
  - Begleitung in Lebens- und Glaubenskrisen, sowie Entscheidungsprozessen,
  - Hinführung zum Ethos der Geistlichen Begleitung und Einüben einer Haltung des guten Grundes (nicht bewertend),
  - Übungsgespräche und deren Reflexion,
  - Ablauf eines Einzelgesprächs und eines Begleitprozesses in der Geistlichen Begleitung, sowie Kenntnis über den dazugehörigen Rahmen,
  - Hinführung zur Selbstverpflichtung und zur Einhaltung der Standards,
  - Rechtsfragen in der Geistlichen Begleitung.
- ⇒ Prävention und grenzachtender Umgang
  - Die Rolle der Geistlichen Begleitung im Begleitprozess,
  - Ikonisierung, geistlicher und sexueller Missbrauch und deren Zusammenhänge,
  - Präventionskonzept der Erzdiözese Freiburg.

Sollte ein Ausbildungskurs die Kriterien der Standards (Ausbildung) nicht erfüllen, sind für eine Anerkennung und Beauftragung zusätzliche Ausbildungsleitungen zu erbringen. Diese werden von der Fachstelle mit den Antragstellern und Antragstellerinnen individuell abgesprochen.

## **Teil 2: Ordnung für die diözesane Anerkennung und Beauftragung der Geistlichen Begleiterinnen bzw. Geistlichen Begleiter für den Fachdienst Geistliche Begleitung**

### **§ 1**

#### **Unterscheidungskriterien für den Dienst in der Erzdiözese Freiburg**

Innerhalb der Erzdiözese Freiburg gibt es unterschiedliche Stufen der Anerkennung bzw. Beauftragung als Geistliche Begleitung:

1. Personen, die einen Ausbildungskurs abgeschlossen haben, der den Standards der Geistlichen Begleitung in der Erzdiözese Freiburg entspricht, und die Standards der Erzdiözese Freiburg anerkennen, aber nicht Mitglieder der katholischen Kirche sind. 2 Sie werden von ihrer jeweiligen Kirche beauftragt und sind für den Dienst in der Erzdiözese Freiburg anerkannt.
2. Personen, die einen Ausbildungskurs abgeschlossen haben, der den Standards der Geistlichen Begleitung in der Erzdiözese Freiburg entspricht, und von der Erzdiözese Freiburg beauftragt sind (Mitglieder der katholischen Kirche).

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen für eine diözesane Beauftragung als Geistliche Begleitung gemäß § 1 Ziffer 2**

Folgende Voraussetzungen sind für die diözesane Beauftragung als Geistliche Begleitung in der Erzdiözese Freiburg notwendig:

1. abgeschlossener Ausbildungskurs in Geistlicher Begleitung gemäß den Standards,
2. persönliche Eignung für den Dienst der Geistlichen Begleitung,
3. aktive Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche,
4. Antrag auf Anerkennung durch die Begleiterin bzw. den Begleiter,
5. Referenzschreiben seitens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters im pastoralen Dienst der Pfarrei (bei Ehrenamtlichen),
6. Lebenslauf und Motivationsschreiben,
7. Anerkennung der und Verpflichtung auf die Standards der Erzdiözese Freiburg und die Rahmenorientierung der Deutschen Bischofskonferenz,
8. Präventionsschulung und Verpflichtung auf die Vorgaben der Erzdiözese Freiburg zu grenzachtendem Umgang in Bezug auf geistlichen und sexuellen Missbrauch,
9. Führen eines geistlichen Lebens mit eigener Inanspruchnahme von Geistlicher Begleitung und Exerzitien,
10. Bereitschaft, an Weiterbildungsangeboten und Supervision/kollegialer Beratung teilzunehmen.

### **§ 3**

#### **Beauftragung durch die Erzdiözese Freiburg**

- ( 1 ) Der Antrag zur Anerkennung und Beauftragung als Geistliche Begleitung wird von der Begleiterin oder dem Begleiter selbständig bei der Fachstelle Geistliche Begleitung gestellt.
- ( 2 ) Mit dem Antrag müssen alle notwendigen Unterlagen und Nachweise gemäß § 2 bei der Fachstelle eingereicht werden.
- ( 3 ) 1 Nach einer Prüfung der Unterlagen wird die beantragende Person zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen. 2 Das Gespräch wird von der Leitung der Fachstelle Geistliche Begleitung und der Leitung des Exerzitenwerks oder einer weiteren fachlich kompetenten Person der Erzdiözese Freiburg durchgeführt.
- ( 4 ) 1 Nach der erfolgreichen Aufnahme erfolgt die Beauftragung als „diözesan anerkannte Geistliche Begleitung“ durch den Ordinarius. 2 Beauftragt werden die Geistlichen Begleiterinnen und Begleiter im Rahmen eines Gottesdienstes, der von der Fachstelle organisiert wird. 3 Die jeweiligen Pfarreien des Wohnorts der beauftragten Person werden über die Beauftragung informiert.
- ( 5 ) 1 Die Beauftragung bzw. Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. 2 Sie kann jeweils nach Beendigung der fünf Jahre gemäß § 5 verlängert werden.
- ( 6 ) Die Fachstelle Geistliche Begleitung führt ein Register über alle Personen, die zum Dienst der Geistlichen Begleitung anerkannt oder beauftragt worden sind.

### **§ 4**

#### **Rahmenbedingungen des Dienstes als Geistliche Begleitung**

- ( 1 ) Die Fachstelle Geistliche Begleitung kann fachliche Vorgaben festlegen und stellt deren Einhaltung sicher.
- ( 2 ) Die Fachstelle Geistliche Begleitung organisiert und veranstaltet Fortbildungsangebote.
- ( 3 ) Die Erzdiözese Freiburg ermöglicht und finanziert Supervision nach den Richtlinien der Erzdiözese Freiburg oder Beratung im Zusammenhang mit Geistlicher Begleitung.
- ( 4 ) Zur kollegialen Begleitung und Unterstützung können in verschiedenen Regionen der Diözese Regionale Arbeitsgruppen Geistlicher Begleitung (RAG) besucht werden, die sich in der Regel zwei bis dreimal jährlich treffen.
- ( 5 ) Ansprechpartner der Geistlichen Begleitungen ist die Fachstelle Geistliche Begleitung.

### **§ 5**

#### **Folgebeauftragung/Folgeanerkennung**

- ( 1 ) Der Antrag auf eine Folgebeauftragung bzw. Folgeanerkennung wird von den Begleiterinnen und Begleitern selbständig gestellt.
- ( 2 ) Für eine Verlängerung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Innerhalb von fünf Jahren sind drei Fortbildungen zu belegen.
  2. Die Präventionsschulung ist nach jeweils fünf Jahren zu erneuern.
  3. Innerhalb des Beauftragungszeitraums erfolgt mindestens einmal ein Gespräch mit der Leitung der Fachstelle Geistliche Begleitung.
  4. Ein kurzer Reflexionsbericht über den Verlauf der Begleitungen während der fünf Jahre ist der Fachstelle mit dem Antrag auf Folgebeauftragung bzw. Folgeanerkennung vorzulegen.
- ( 3 ) Bei vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen kann die Beauftragung durch den Ordinarius verlängert werden.

### **§ 6**

#### **Aberkennung**

( 1 ) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Standards und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg kann einer Geistlichen Begleiterin bzw. einem Geistlichen Begleiter Anerkennung und Beauftragung entzogen werden.

( 2 ) Die zugrundeliegenden Vorwürfe, die gegen die Fortdauer der Beauftragung oder gegen eine Folgebeauftragung bzw. Folgeanerkennung sprechen, werden gemäß den Standards und der Präventionsordnung überprüft.

( 3 ) Bei Vorwürfen Geistlichen Missbrauchs wird die zuständige Ansprechperson für Geistlichen Missbrauch in der Erzdiözese Freiburg nach Kenntniserlangung umgehend informiert. 2 Das weitere Vorgehen erfolgt nach deren Maßgaben.

( 4 ) Bei in der Pastoral tätigen Personen sind die unmittelbar dienstvorgesetzte Person sowie die für das pastorale Personal zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat zu informieren, bei ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleitern der zuständige Pfarrer der Wohnortpfarrei.

( 5 ) Bei Personen aus anderen Kirchen wird darüber hinaus die zuständige Stelle der entsprechenden Kirche informiert.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. Februar 2025



Erzbischof Stephan Burger

Erzdiözese Freiburg  
Fachstelle Geistliche Begleitung  
Klosterhof 2  
79271 St. Peter

[www.geistliche-begleitung-ebfr.de](http://www.geistliche-begleitung-ebfr.de)